

Name, Vorname:	Geburtsdatum:	Klasse: (im <u>nächsten</u> Schulhalbjahr)
Religionszugehörigkeit (bitte ankreuzen): <input type="checkbox"/> evang. <input type="checkbox"/> kath. <input type="checkbox"/> orthod. <input type="checkbox"/> jüdisch <input type="checkbox"/> islamisch <input type="checkbox"/> jesidisch <input type="checkbox"/> sonstige: ..... <input type="checkbox"/> keine		

## Religionsunterricht / Werte und Normen

- Ich nehme mit Beginn des neuen Schuljahres bzw. Halbjahres am **konfessionell-kooperativen Religionsunterricht** teil. (vgl. Hinweis 3.)
- Ich bin zwar evangelisch oder katholisch, aber ich melde mich hiermit von der Teilnahme am Religionsunterricht ab und nehme stattdessen mit Beginn des neuen Schuljahres bzw. Halbjahres am **Unterricht im Fach Werte und Normen** teil. (vgl. Hinweis 1.)
- Ich nehme mit Beginn des neuen Schuljahres bzw. Halbjahres am **Unterricht im Fach Werte und Normen** teil.

Diese Wahl soll für das ganze Schuljahr und darüber hinaus auch für die folgenden Jahrgangsstufen gelten.

*Wenn ich meine Entscheidung ändern möchte, teile ich dies mit Wirkung für das 2. Halbjahr bis spätestens eine Woche vor Beginn der Weihnachtsferien oder mit Wirkung für das neue Schuljahr bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Sommerferien mit. Diese Termine sind aus schulorganisatorischen Gründen unbedingt einzuhalten.*

-----  
Datum

Unterschrift (ggf. d. Erziehungsberechtigten)

### Hinweise:

1. Wer einer Religionsgemeinschaft angehört, ist grundsätzlich verpflichtet, am Religionsunterricht seiner Religionsgemeinschaft teilzunehmen. Die Verpflichtung zur Teilnahme entfällt bei schriftlicher Abmeldung (§ 124 Abs. 2 Satz 3 NSchG). (Dies betrifft an unserer Schule evangelische und katholische Schülerinnen und Schüler.)
2. Wer nicht am Religionsunterricht teilnimmt, ist stattdessen zur Teilnahme am Unterricht Werte und Normen verpflichtet ... (§ 128 Abs. 1 NSchG)
3. In den Jahrgängen **5 bis 8** wird der evangelische und katholische Religionsunterricht als **konfessionell-kooperativer Religionsunterricht** geführt. (vgl. Ziff. 4.5 RdErl. d. MK v. 10.5.2011)
4. Über die Teilnahme am Religionsunterricht bestimmen die Erziehungsberechtigten. Nach Vollendung des 14. Lebensjahres steht dieses Recht den Schülerinnen und Schülern zu. Die Nichtteilnahme am Religionsunterricht ist der Schulleitung schriftlich zu erklären. (§ 124 Abs. 2 NSchG)
5. Änderungen können nur zu Beginn eines neuen Schuljahres bzw. Schulhalbjahres wirksam werden.

### Bearbeitungsvermerke:

1. Prüfung der Voraussetzungen
2. EDV
3. Fortschreibung der Übersichtsliste
4. Information an Lehrkräfte
5. z.d.A.